

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Grundstücksverwaltung Gröger GmbH & Co. KG, Siemensstraße 1-3, 89312 Günzburg, vom 17.05.2024 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie von sonstigen nicht gefährlichen Abfällen (Störstoffe) in 89312 Günzburg, Rudolf-Diesel-Straße 20, Fl.-Nr. 3782 Gmk. Günzburg;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Grundstücksverwaltung Gröger GmbH & Co. KG, Siemensstraße 1-3, 89312 Günzburg führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum zeitweiligen Lagern von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstigen nicht gefährlichen Abfällen und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 89312 Günzburg, Fl.-Nr. 3782 Gmk. Günzburg durch.

Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in:

- dem Neubau einer Pultdachhalle für vorgeladene Container,
- der Nutzung der Lagerhalle im südöstlichen Anlagenbereich zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstigen, nicht gefährlichen Abfällen,
- der Nutzungsänderung einer Halle, die bisher als Werkstattgebäude genutzt wurde und jetzt für zeitweilige Lagerung von Störstoffen,
- der Nutzungsänderung der Freifläche als Wartebereich für LKW-Parkplätze,
- der Nutzungsänderung der genehmigten Containerstellplätze an der südlichen Grundstücksgrenze der Anlage als PKW-Stellplätze inkl. 3 Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
- der Errichtung einer zweiten LKW-Waage, parallel zur bestehenden LKW-Waage,
- der Nutzung der Freifläche nördlich der Verwaltung als PKW-Stellplätze und
- der Erweiterung der bestehenden Abstellfläche auf insgesamt 56 leere oder mit nicht gefährlichen Eisen- und Nichteisenschrotten sowie sonstigen, nicht gefährlichen Abfällen gefüllten Container an der nördlichen Grundstücksgrenze der Anlage.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im maßgeblichen Einwirkungsbereich der Anlage (Umkreis von 500 m um den Anlagenstandort) keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Somit ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Günzburg, den 07.02.2025
Landratsamt Günzburg
Nr. 43 Az. 1711.0

Birnmann
Verwaltungsfachwirtin